



1. Januar 2022

Zusammenarbeitsvertrag Allianz Pflegeversorgung 2022 bis 2025 der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen

Präambel

[1] Die politischen Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen (Allianzgemeinden) vereinbaren, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Allianz Pflegeversorgung fortzusetzen. Im Zentrum stehen die Aufgaben, eine qualitativ hochwertige stationäre und ambulante Pflegeversorgung zu gewährleisten und die Pflegefinanzierung langfristig sicherzustellen.

[2] Der vorliegende Vertrag betrifft die Zusammenarbeit in der Pflegeversorgung, die durch das Alterszentrum Hofwiesen, die Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG, das Pflegezentrum Rotacher sowie dem Verein Spitex Glattal erbracht werden.

[3] Die Zusammenarbeit ist von der gemeinsamen Haltung getragen, dass eine zukunftsweisende Pflegeversorgung in den Allianzgemeinden kooperativ besser erbracht werden kann: Angebote sollen optimal aufeinander abgestimmt, zeitgemäss und innovativ erweitert und kosteneffizient ausgestaltet werden.

[4] Aufbauend auf der „Vision Pflegeversorgung und Dachstrategie stationäre Pflegeversorgung 2016 – 2021" bildet die „Vision und Umsetzungsplanung Pflegeversorgung 2022 – 2025" die neue strategische Grundlage.

[5] Aufbauend auf den erreichten Zielen aus der Roadmap/Umsetzungsplanung „Dachstrategie 2016 – 2021" bildet die „Vision und Umsetzungsplanung Pflegeversorgung 2022 – 2025" die neuen Ziele ab.

8

Art. 1 Kompetenzen der Gemeindeexekutiven

[1] Die Gemeindeexekutiven von Wallisellen, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen entscheiden grundsätzlich darüber, in welcher Form die Zusammenarbeit der Allianz Pflegeversorgung im Bereich der stationären und ambulanten Pflegeversorgung fortgesetzt wird.

[2] Die Gemeindeexekutiven stellen sicher, dass der Zusammenarbeitsvertrag einen integrierenden, verbindlichen Bestandteil der Leistungsvereinbarungen bildet zwischen:

- der Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG und der Gemeinde Wallisellen;
- dem Alterszentrum Hofwiesen und der Gemeinde Dietlikon;
- dem Pflegezentrum Rotacher
- der Spitex Glattal
- allen drei Vertragsgemeinden

[3] Die Gemeindeexekutiven delegieren die Führung der Allianz Pflegeversorgung dem Steuergremium der Allianz Pflegeversorgung (vgl. Art 2).

[4] Die inhaltliche Grundlage der Zusammenarbeit bilden die vom Steuergremium Allianz Pflegeversorgung vorgeschlagenen Ziele inklusive „Vision Pflegeversorgung 2022 – 2025", „Umsetzungsplanung Vision Pflegeversorgung 2022 – 2025" die den Gemeindeexekutiven vorgelegt und von diesen genehmigt werden müssen.

[5] Die Gemeindeexekutiven geben auf Basis der Ziele das Budget der Allianz Pflegeversorgung frei.

[6] Richtungsweisende Entscheide des Steuergremiums Allianz Pflegeversorgung in Bezug auf die längerfristige Strategie der Allianz Pflegeversorgung werden den drei Gemeindeexekutiven zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 2 Das Steuergremium der Allianz Pflegeversorgung

[1] Im Steuergremium der Allianz Pflegeversorgung haben folgende zwölf stimmberechtigte Funktionen Einsitz:

- Je ein Mitglied der Exekutiven der drei Vertragsgemeinden (3).
- Das Verwaltungsratspräsidium der Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG (1).
- Das Vereinspräsidium des Vereins Spitex Glattal (1).
- Die Betriebs-/Geschäftsleitungen der vier angeschlossenen Institutionen (4).
- Je ein Mitglied des entsprechenden Ressorts der Verwaltung der drei Vertragsgemeinden (3).

[2] Das Steuergremium tagt in der Regel drei bis vier Mal pro Jahr.

[3] Der Vorsitz des Steuergremiums inklusive Sekretariat hat jeweils eine Allianzgemeinde normalerweise während einer Legislatur inne.

[4] Die Sitzungen werden vom Vorsitz und dem Sekretariat vorbereitet und protokolliert. Die Sekretariatsarbeit wird finanziell entschädigt.

[5] Bei Bedarf nehmen Fachpersonen aus den involvierten Institutionen/Gemeinden oder externe Sachverständige an den Sitzungen teil. Ihnen kommt lediglich eine beratende Stimme zu.

[6] Das Steuergremium der Allianz Pflegeversorgung erfüllt folgende Aufgaben:

[6.1] Vorschlagen von Zielen für die Allianz Pflegeversorgung zuhanden der Gemeindeexekutiven. Diese Ziele sollen sich vornehmlich auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Gesamtangebots der Allianz Pflegeversorgung, die Kapazitätsplanung und Versorgungssicherheit der Allianz, die

Optimierung der Versorgungskette, Trends in der Pflegeversorgung sowie sinnvolle betriebliche Synergiemöglichkeiten innerhalb der Allianz richten.

6.2 Steuerung der operativen Umsetzung der genehmigten Ziele im Rahmen einer Roadmap sowie des genehmigten Budgets der Allianz Pflegeversorgung.

6.3 Koordinieren von betrieblichen Aktivitäten, sofern dies eine erhöhte Qualität der Leistungserbringung oder Kostenersparnisse zur Folge hat.

6.4 Kooperative Klärung von operativen Fragen und Herausforderungen, die sich den vier Institutionen stellen.

Art. 3 Verfahrens und Entscheidungsregeln im Steuergremium

1 Die Mitglieder des Steuergremiums schlagen Ziele für die Allianz Pflegeversorgung vor, die im Steuergremium diskutiert und konkretisiert werden. Stimmt eine Mehrheit des Steuergremiums zu (jedes Mitglied hat eine Stimme) und legt keines der drei Exekutivmitglieder im Steuergremium ein Veto ein, wird ein Ziel den Gemeindeexekutiven der Allianz zur Entscheidung vorgelegt. Genehmigen die drei Gesamtgremien das Ziel, wird es im Steuergremium Allianz für die Umsetzung vorbereitet.

2 Auf die Verabschiedung von Zielen durch die Gemeindeexekutiven kann verzichtet werden, wenn ein Ziel lediglich operativer Natur ist und wenn das Steuergremium diese Ziele einstimmig befürwortet.

3 Die operative Umsetzung eines durch die Gemeindeexekutiven genehmigten Ziels wird im Steuergremium präzisiert. Das Steuergremium als Ganzes oder ein (erweitertes) Arbeitsteam des Steuergremiums entwickelt und konkretisiert dazu Vorschläge. Kommt es zu Kontroversen, so entscheiden grundsätzlich die drei Gemeindevertretungen der Exekutive im Steuergremium, ob das Ziel *in dieser Form* umgesetzt werden soll; dazu müssen mindestens zwei der drei Gemeinderäte zustimmen.

4 Zwei Einwände zur *Umsetzung* sind gegen Mehrheitsentscheid der drei Gemeinderäte möglich:

4.1 Das oberste Steuergremium jeder Institution (Verwaltungsrat bzw. Vereinsvorstand) kann beim Umsetzungsvorschlag eines Ziels einen Vorbehalt anmelden, wenn es geltend machen kann, dass ein konkreter Umsetzungsvorschlag aus unternehmerischen Gründen nicht umsetzbar ist bzw. nur mit grossen Nachteilen umsetzbar. Ob diesem Vorbehalt zuzustimmen ist, entscheidet letztlich die gemeinderätliche Vertretung der für die Organisation zuständigen Gemeinde(n).

4.2 Auch das Steuergremium als Gesamtgremium kann einen substanziellen Einwand gegen die Umsetzung eines Ziels anbringen. Dieser Einwand ist zu begründen, etwa indem dargelegt wird, dass eine Umsetzung unverhältnismässige Probleme für eine an der Allianz beteiligte Institution mit sich bringt. Damit dieser Einwand im Steuergremium anerkannt wird, muss eine Mehrheit der Mitglieder des Steuergremiums zustimmen. Einwände gegen einen Entscheid müssen während der laufenden Sitzung erfolgen.

Art. 4 Das betriebliche Leitungsgremium der Allianz Pflegeversorgung

1 Neben dem Steuergremium Allianz wird auch das betriebliche Leitungsgremium der Allianz Pflegeversorgung weitergeführt, zu dem die Betriebs-/Geschäftsführung der vier involvierten Organisationen gehören. Die Sitzungen werden protokollarisch festgehalten.

2 Das betriebliche Leitungsgremium fördert die organisatorische Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

[3] Das betriebliche Leitungsgremium liefert die Zahlen für ein systematisches Reporting und Benchmarking der vier Organisationen.

Art. 5 Finanzierung und Rechnungsführung

[1] Die drei Gemeinden finanzieren die Aufwände, die zur Organisation der strategischen Allianz erforderlich sind, zu gleichen Teilen.

[2] Die Rechnungsführung liegt bei einer Allianzgemeinde.

Art. 6 Externe Moderation respektive Schlichtungsinstanz

[1] Differenzen innerhalb der Steuergruppe der Allianz Pflegeversorgung sollen wenn immer möglich einvernehmlich und in einer kooperativen Haltung geklärt werden.

[2] Ist eine Klärung nicht ohne weiteres möglich, so kann das Steuergremium auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses eine externe Moderation einzelner Sitzungen veranlassen oder eine dritte Schlichtungsinstanz ihrer Wahl beiziehen.

Art. 7 Beginn und Kündigung

[1] Der Vertrag gilt ab 1. Januar 2022 und ersetzt den Vertrag vom 1. Juli 2018.

[2] Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende des Jahres möglich.

Für den Gemeinderat Wallisellen am 14.12.2021

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

B. Roelli

Für den Gemeinderat Dietlikon am 14. Dez. 2021

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Für den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen am -6. DEZ. 2021

Die Präsidentin:

Die Geschäftsführerin:

H. Dittmer